

## **Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.**

### **Satzung in der Fassung vom 03.12.2005**

1. Fassung vom 23. Juni 1990; Änderungen durch Landesversammlungsbeschlüsse vom 23. November 1991, 28. November 1992,
2. Fassung vom 25. November 1995
3. Fassung vom 04. Dezember 1999  
Vereinsregister beim Amtsgericht Halle-Saalkreis VR-Nr. 211

### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Selbstverständnis
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechtsform, Name, Einbindung
- § 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

### **2. Abschnitt: Verbandliche Ordnung**

- § 5 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz
- § 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner nachgeordneten Verbände
- § 7 Zuständigkeit des Bundesverbandes

### **3. Abschnitt: Mitgliedschaft**

- § 8 Begründung der Mitgliedschaft
- § 9 Ehrenmitglieder
- § 10 Rechte und Pflichten der Kreisverbände
- § 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

### **4. Abschnitt: Organisation**

- § 12 Organe
- § 13 Stellung und Zusammensetzung der Landesversammlung
- § 14 Aufgaben der Landesversammlung
- § 15 Durchführung der Landesversammlung
- § 16 Stellung und Zusammensetzung des Landesausschusses
- § 17 Sitzungen des Landesausschusses
- § 18 Präsidium
- § 19 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches
- § 20 Aufgaben des Landesvorstandes
- § 21 Der Präsident
- § 22 Fach- und Sonderausschüsse
- § 23 Der Konventionsbeauftragte

## **5. Abschnitt: Verwaltung, Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit**

- § 24 Landesgeschäftsstelle
- § 25 Wirtschaftsführung
- § 26 Gemeinnützigkeit

## **6. Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten**

- § 27 Ordnungsmaßnahmen
- § 28 Eilmaßnahmen bei Gefahr in Verzuge
- § 29 Schiedsgericht

## **7. Abschnitt: Inkrafttreten**

- § 30 Inkrafttreten

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Selbstverständnis

- (1) Der „Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. " ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind; bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.
- (2) Der „Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen-Anhalt e.V." ist Mitgliedsverband des Bundesverbandes "Deutsches Rotes Kreuz".
- (3) Das Deutsche Rote Kreuz ist die nationale Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Als Teil davon nimmt der „Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. " die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenzen ergeben. Er achtet auf deren Durchführung in seinem Gebiet und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
- (4) Das Deutsche Rote Kreuz ist von der Bundesregierung und vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als nationale Rotkreuz-Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen anerkannt und wirkt im ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr unter der Verantwortung der Bundesregierung als freiwillige Hilfsgesellschaft mit.
- (5) Der „Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. " ist ein anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege. Er nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.
- (6) Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK im Landesverband junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das JRK des Landesverbandes vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des Landesverbandes.

- (7) Der „Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. " bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für ihn und seine Gliederungen sowie deren Mitglieder verbindlich.
- (8) Das Deutsche Rote Kreuz ist mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Teil der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der „Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. " stellt sich aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 25) insbesondere folgende Aufgaben:
- Verbreitung der Kenntnis des Humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung
  - Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen
  - Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben
  - Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Jugend
  - Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften
  - Katastrophenschutz und Katastrophenhilfe
  - Internationale Hilfsaktionen
  - Mitwirkung beim Schutz der Zivilbevölkerung
  - Suchdienst, Tätigkeit als amtliches Auskunftsbüro nach den Genfer Abkommen, Mitwirkung bei Familienzusammenführungen und bei den mit diesen Aufgaben zusammenhängenden Hilfsaktionen
  - Rotkreuzblutspende
  - Rettungsdienste und Krankentransport
  - Erste Hilfe bei Notständen und Unglücksfällen
  - Soziale Betreuung insbesondere für Kranke und Behinderte, für alte Menschen, Mütter, Kinder, Jugendliche und Gefährdete
  - Pflege- und Sozialdienste
  - Jugendsozialarbeit, Jugendfürsorge
  - Gesundheitserziehung, -aufklärung und -pflege
  - Aus- und Fortbildung der Mitglieder und interessierter Bürger.
- (2) Der Landesverband fördert die Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Gliederungen und deren Mitglieder. Ihm obliegt die Vertretung der Kreisverbände und Ortsvereine sowie deren Gliederungen gegenüber dem Bundesverband, der Landesregierung und den auf Landesebene tätigen Verbänden und Einrichtungen.

Er arbeitet eng mit den übrigen Landesverbänden und mit den Schwesternschaften vom Roten Kreuz innerhalb seines Bereiches zusammen.  
Der Landesverband sorgt für die Aus-, Fort- und Weiterbildung seiner Fachkräfte.  
Er errichtet und betreibt Ausbildungsstätten, Heime und andere Einrichtungen.

- (3) Der Landesverband wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden.
- (4) Der Landesverband achtet auf die satzungsgemäße Durchführung der Aufgaben bei seinen Mitgliedern.

### **§ 3 Rechtsform, Name, Einbindung**

- (1) Der Landesverband führt als eingetragener Verein den Namen „Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.". Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt. Er hat seinen Sitz in Halle/Saale und ist in dem Vereinsregister in Halle eingetragen. Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund.
- (2) Die Satzung des Bundesverbandes ist für den Landesverband und seine Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder verbindlich. Die Bestimmungen der übergeordneten Verbände gehen denen des nachgeordneten Verbandes vor.
- (3) Der Landesverband verwirklicht Regelungen nach §§ 7 Abs. 1, 13 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes in seinem Bereich.
- (4) Mitglieder des Landesverbandes sind die in seinem Gebiet bestehenden rechtsfähigen Kreisverbände, gemeinnützigen Organisationen, die gemäß § 8 Abs. 2 als Mitglieder des Landesverbandes aufgenommen wurden und Ehrenmitglieder (§ 9).
- (5) Der Landesverband vermittelt seinen Kreisverbänden und ihren Ortsvereinen sowie deren Mitgliedern die Mitgliedschaft zum Deutschen Roten Kreuz. Die Mitgliedsverbände des Landesverbandes sind selbständig, soweit sich nicht aus der Satzung des Bundesverbandes oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.
- (6) Die Kreisverbände und deren Ortsvereine führen in ihrem Namen außer der Bezeichnung "Deutsches Rotes Kreuz" einen den räumlichen Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz.

- (7) Gebietsänderungen der Kreisverbände bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes. Werden die Gebietsgrenzen von Landes- oder Stadtkreisen geändert, so sollen sich die Kreisverbände den Änderungen angleichen.

#### **§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit**

- (1) Die Aufgaben des Landesverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern.  
Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzt sich und dient im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages. Der Landesverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich seiner Mitglieder.
- (2) Die ehrenamtliche Arbeit erfolgt in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.
- (3) Als Gemeinschaften gelten:
- a) die Bereitschaften
  - die Bergwacht
  - das Jugendrotkreuz
  - die Wasserwacht
  - b) die Wohlfahrt- und Sozialarbeit in ihren besonderen Organisationsformen.

Sie gestalten ihre Arbeit nach einer eigenen Ordnung.

- (4) Hauptamtliche Mitarbeiter des Landesverbandes können einem Organ des Landesverbandes nicht angehören. Der Landesgeschäftsführer und sein Stellvertreter können dem Präsidium angehören.

Der Landesgeschäftsführer und sein Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens oder einer Einrichtung sein, an denen ihr Anstellungsverband mit mehr als 50% beteiligt ist.

Hauptamtliche Mitarbeiter nachgeordneter Verbandsstufen können die Ämter des Präsidenten, Vizepräsidenten oder des Schatzmeisters nicht bekleiden.

Ausnahmen von den Sätzen 3 und 4 bedürfen der Genehmigung des Vorstandes der übergeordneten Verbandsstufe.

- (5) Ein Amt im geschäftsführenden Vorstand einer Verbandsstufe darf mit keinem Amt im geschäftsführenden Vorstand derselben Verbandsstufe verbunden sein.

An Beschlüssen der Organe des Verbandes darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss die Person oder den Mitgliedsverband, dem diese Person angehört, allein und unmittelbar betrifft.

## **2. Abschnitt: Verbandliche Ordnung**

### **§ 5 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz**

- (1) Der Landesverband arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.
- (2) Gem Abs. 1 sind dem übergeordneten Verband insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:
  - drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
  - Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
  - schädigendes Verhalten von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern,
  - Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
  - Berichte in der Öffentlichkeit über vorgenannte Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.
- (3) In diesen Fällen hat der übergeordnete Verband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes und seiner Verbandsgliederungen zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten- und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch Dritte wahrnehmen zu lassen.
- (4) Der übergeordnete Verband hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich dem Bundesverband anzuzeigen.

### **§ 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner nachgeordneten Verbände**

- (1) Der Landesverband erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit seinen Gliederungen (Kreisverbänden, Ortsvereinen, Organisationen und Einrichtungen). Soweit nichts anderes bestimmt ist, führen diese die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in ihrem Bereich im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung durch. Sie dürfen im Bereich eines anderen Kreisverbandes oder Ortsvereins nur mit dessen Zustimmung tätig werden.
- (2) Es ist ausschließlich Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege

allein oder gemeinsam mit einem Landesverband aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regeln für die Berufsausübung der Schwestern zu treffen. Der Präsident des Landesverbandes oder dessen Vertreter soll dem Geschäftsführenden Vorstand der in seinem Bereich tätigen Schwesternschaften als Mitglied angehören.

- (3) Die Kreisverbände und deren Ortsvereine sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmund-Gesellschaften einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmundbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Partnerschaften der Kreisverbände sind vom Landesverband zu genehmigen und dem Bundesverband anzuzeigen. Partnerschaften der Ortsvereine sind vom Landes- und Kreisverband zu genehmigen und dem Bundesverband anzuzeigen.

## **§ 7 Zuständigkeit des Bundesverbandes**

- (1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit der Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Gliederungen und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Rotkreuz-Abkommen und die Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmundbewegung auferlegt sind.
- (2) Der Bundesverband ist ausschließlich zuständig:
1. für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmundbewegung im Sinne von § 1 Abs. 8;
  2. für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;
  3. für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundes- sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen;
  4. für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
  5. für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung durch Dritte;
  6. für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.

- (3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzuge der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

### **3. Abschnitt: Mitgliedschaft**

#### **§ 8 Begründung der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Landesverbandes sind die in seinem Gebiet bestehenden rechtsfähigen Kreisverbände\*.

\* Der DRK-Stadtverband Magdeburg e.V., dessen Tätigkeitsgebiet das Gebiet der kreisfreien Stadt Magdeburg umfasst, hat den Status eines Kreisverbandes

- (2) Gemeinnützige Organisationen, deren Aufgaben denen des Deutschen Roten Kreuzes entsprechen, können durch Beschluss der Landesversammlung als korporatives Mitglied aufgenommen werden.  
§ 10 gilt für diese Organisationen nicht.

#### **§ 9 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können vom Landesausschuss zu Ehrenmitgliedern des Landesverbandes ernannt werden.

#### **§ 10 Rechte und Pflichten der Kreisverbände**

- (1) a) Die Kreisverbände nehmen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Aufgaben des Roten Kreuzes (§ 2) nach den Grundsätzen des § 1 wahr und achten auf deren Erfüllung in den Ortsvereinen;  
b) sie haben die Mitwirkungsrechte im Landesverband (nach §§ 13 -17);  
c) sie haben Anspruch auf Rat und Hilfe des Landesverbandes, soweit er dazu in der Lage ist.

- d) bei Vorliegen von Gründen im Sinne des § 5 Abs. 2 beim Landesverband oder bei einem Kreisverband sind alle Kreisverbände unverzüglich zu informieren.
  - e) die Kreisverbände sind regelmäßig über die Sitzungen des Präsidiums des Landesverbandes und dessen Beschlussfassungen zu informieren, soweit Angelegenheiten behandelt wurden, die die Interessen der Kreisverbände berühren.
- (2) a) Die Kreisverbände verwirklichen einheitliche Regelungen, die nach §§ 7 Abs. 1, 13 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes oder nach § 14 Abs. 2 g) dieser Satzung getroffen werden.
- b) Die Kreisverbände geben sich eine Satzung, die der vom Bundesverband erlassenen Mustersatzung entspricht, soweit sie für verbindlich erklärt worden ist. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Landesverbandes. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen gem § 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes oder gem. §14 Abs. 2 dieser Satzung oder gegen sonstige wichtige Belange des Roten Kreuzes verstoßen wird.
  - c) Die personelle Zusammensetzung der Präsidien bzw. der ehrenamtlichen Vorstände der Kreisverbände ist dem Landesverband zur Kenntnis zu geben.
  - d) Vor dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken grundstücksgleichen Rechten ist das Präsidium zu hören.  
  
Vor der Aufnahme von Krediten und außerhalb des Haushaltes abzuschließender finanzieller Verpflichtungen sowie der Übernahme von Bürgschaften mit einem Wert ab 100.000,00 EURO ist das Präsidium zu hören.  
In dringenden Fällen kann die Anhörung auch durch den Präsidenten oder den Landesgeschäftsführer erfolgen.
  - e) Die Gründung von oder die Beteiligung an Unternehmen oder Einrichtungen des Privatrechts bedarf der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes – bei Verwendung des Namens oder Zeichens des Roten Kreuzes auch der Genehmigung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere Unternehmen oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Genehmigungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen.
  - f) Die Kreisverbände führen an den Landesverband die gem. § 14 Abs. 2 c) festgesetzten Anteile an Beiträgen, freien Spenden und Sammlungen ab.
  - g) Die Kreisverbände unterliegen der Prüfung ihrer Wirtschaftlichkeit durch den Landesverband.\* Zu diesem Zweck sind jährlich die Jahresabschlüsse mit Wirtschaftsbericht dem Landesverband vorzulegen.  
Bei Nichtvorlage ist der Landesverband berechtigt, nach vorheriger Anhörung des Präsidiums bzw. des ehrenamtlichen Vorstands des Kreisverbandes Haushaltspläne, Bücher- und Kassenführung zu prüfen.  
\* Gemäß der vom Landesausschuss am 11.10.03 beschlossenen Revisionsordnung sind die beim Landesverband eingereichten Prüfungsunterlagen zu bewerten und der Bewertungsvermerk dem Kreisverband zuzuleiten.
  - h) Die Satzung und die Ordnungen des Landesverbandes sowie die Disziplinarordnung und die Schiedsordnung des Bundesverbandes sind für Kreisverbände

verbindlich und für die Ortsvereine in der Satzung des Kreisverbandes verbindlich zu machen.

## **§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedsverbände können ihre Mitgliedschaft im Landesverband auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt oder trotz wiederholter Mahnung oder Maßnahmen nach § 27 seinen Pflichten nicht nachkommt.  
Über den Ausschluss entscheidet die Landesversammlung.  
Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluss über den Ausschluss muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (4) Ein Kreisverband, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen.
- (5) Verliert ein Kreisverband die Berechtigung, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen, so hat er sein Vermögen demjenigen zu übertragen, der im Falle der Auflösung Anfallsberechtigter wäre (§ 31 Abs. 7 KV-Mustersatzung).

## **4. Abschnitt: Organisation**

### **§ 12 Organe**

- (1) Organe des Landesverbandes sind:
  - die Landesversammlung (§§ 13 -15)
  - der Landesausschuss (§§ 16 -17)
  - das Landesvorstand (§§ 18 - 20 )
- (2) Die in dieser Satzung gewählte Sprachform gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.
- (3) Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Über das Abstimmungsverfahren entscheidet der Vorsitzende. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt.

- (4) Über die Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Stellung und Zusammensetzung der Landesversammlung**

- (1) Die Landesversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Landesverbandes.

- (2) Die Landesversammlung besteht aus

- a) den Delegierten der DRK-Kreisverbände;  
Sie führen insgesamt 90 Stimmen, wobei jeder Kreisverband mindestens 2 Stimmen, höchstens 10 Stimmen erhält.

Diese Stimmen werden jährlich auf die Kreisverbände nach Anzahl der Einzelmitglieder ihres Bereiches verteilt und die Stimmverteilung vom Präsidium festgestellt.

Maßgebend sind die bis zum Abschluss des Vorjahres gemeldeten und vom Präsidium anerkannten Mitgliederzahlen;

- b) den Delegierten der Gemeinschaften, wobei jede Gemeinschaft 2 Stimmen erhält;

- c) sofern eine DRK-Schwesternschaft Sachsen-Anhalt besteht, den Delegierten der DRK-Schwesternschaft Sachsen-Anhalt mit 2 Stimmen;

- d) dem Präsidenten des Landesverbandes oder seiner Abwesenheitsvertretung

- (3) Die weiteren Mitglieder des Präsidiums gehören der Landesversammlung mit beratender Stimme an.

- (4) Die Stimmen der Mitgliedsverbände sind jeweils einheitlich abzugeben.

### **§ 14 Aufgaben der Landesversammlung**

- (1) Die Landesversammlung wählt den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Präsidiums, soweit sie nicht Kraft Amtes berufen sind sowie den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und dessen Stellvertreter.

Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden, die Amtsdauer richtet sich nach der des ausgeschiedenen Amtsinhabers.

- (2) Die Landesversammlung

- a) beschließt über die Jahresrechnung

- b) beschließt über die Entlastung des Präsidiums;

- c) setzt die Jahresbeiträge fest, die von den Mitgliedsverbänden zu zahlen sind;

- d) entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes;
  - e) genehmigt Ordnungen, insbesondere Finanzordnung, Ordnungen der Gemeinschaften;
  - f) beschließt über Änderungen der Satzung, Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums, die Auflösung des Landesverbandes und den Austritt aus dem Bundesverband.
  - g) ist zuständig für den Erlass von Bestimmungen, durch die einheitliche Regelungen im Landesverband mit Verbindlichkeit für alle Mitgliedsverbände geschaffen werden sollen, dazu gehört auch die Festlegung von Mindestregelungen für die Satzungen der Mitgliedsverbände.
- (3) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert, der Verein aufgelöst oder Mitglieder des Präsidiums abberufen werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Sitzung abgegebenen Stimmen.  
Stimmhaltungen sind nicht mitzuzählen.
- (4) Die Landesversammlung kann Beschlüsse des Präsidiums beanstanden und deren erneute Beratung fordern.  
Sie kann jedes gewählte Mitglied des Präsidiums aus wichtigem Grunde abberufen.

## **§ 15 Durchführung der Landesversammlung**

- (1) In jedem Jahr findet eine Landesversammlung statt.  
Sie ist mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und unter möglichst gleichzeitiger Zuleitung der Unterlagen vom Präsidium einzuberufen.  
Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind 3 Wochen vor dem Zusammentreten der Landesversammlung der Landesgeschäftsstelle zuzuleiten; sie sind nach Eingang unverzüglich allen nach § 13 Abs. 2 und 3 vertretenen Mitgliedsverbänden und Organmitgliedern zuzuleiten.
- (2) Das Präsidium kann jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Landesversammlung beschließen.  
Es muss dies innerhalb von 4 Wochen tun, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitgliedsverbände es unter Angabe von Gründen beantragt.  
Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Landesversammlung beträgt 2 Wochen; sie kann in dringenden Fällen abgekürzt werden.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Landesversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

## **§ 16 Stellung und Zusammensetzung des Landesausschusses**

- (1) Der Landesausschuss berät das Präsidium.  
Durch Erfahrungsaustausch und Vorschläge fördert er die Aufgaben des Landesverbandes.
- (2) Der Landesausschuss besteht aus dem Präsidium und den Vorsitzenden aller Kreisverbände.  
Ein Vorsitzender eines Kreisverbandes kann sich durch ein Präsidiums- bzw. Vorstandsmitglied vertreten lassen.

## **§ 17 Sitzungen des Landesausschusses**

- (1) Die Sitzungen des Landesausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens 1 x jährlich statt.  
Zu ihnen lädt das Präsidium unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich ein.
- (2) Auf Antrag von 1/5 seiner Mitglieder ist der Landesausschuss innerhalb von 5 Wochen einzuberufen.
- (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 18 Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus
  - dem Präsidenten
  - der Vizepräsidentin
  - dem Vizepräsidenten
  - dem Landesschatzmeister
  - dem Landesjustitiar
  - dem Landesarzt
  - dem Konventionsbeauftragten, die zu wählen sind;
  - dem JRK-Landesleiter
  - dem Landesleiter Wasserwacht
  - dem Landesleiter Bergwacht
  - dem Landesbereitschaftsleiter
  - dem Landesgeschäftsführer, die Kraft Amtes berufen sind.

Die Mitglieder des Präsidiums, außer dem Landesgeschäftsführer, üben ihr Amt als Ehrenamt aus.

- (2) Die Interessen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit werden von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten vertreten.
- (3) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt 4 Jahre. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums anwesend sind, darunter der Präsident oder einer der Vizepräsidenten.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.  
Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Präsidiumsmitglied binnen 10 Tagen nach Aussendung dagegen Einspruch erhebt und  $\frac{2}{3}$  der Präsidiumsmitglieder der Beschlussvorlage zustimmen.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Landesgeschäftsführer zu unterzeichnen ist.  
Jedes Mitglied des Präsidiums erhält eine Abschrift.
- (6) Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 19 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten und der Landesschatzmeister. Zur rechtlichen Vertretung sind der Präsident des Landesverbandes allein oder ein Vizepräsident gemeinsam mit dem Schatzmeister befugt.

Soweit der Landesgeschäftsführer im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 24 tätig wird, ist er befugt den Landesverband zu vertreten;  
In diesem Fall genügt für die rechtswirksame Verpflichtung seine Unterschrift.  
Er ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

Der vorgenannte Personenkreis und der Landesarzt bilden das geschäftsführende Präsidium.

## **§ 20 Aufgaben des Präsidiums**

- (1) Das Präsidium leitet den DRK-Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.. Es fördert die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände und vollzieht die Beschlüsse der Landesversammlung.
- (2) Das Präsidium bereitet die Jahresrechnung vor und legt sie der Landesversammlung vor.  
Es erstattet der Landesversammlung Tätigkeitsbericht.  
Es beschließt über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken sowie Aufnahme von Krediten oder Überschreitungen des Haushalts der Landesgeschäftsstelle.

Es bestellt den Landesgeschäftsführer und erlässt die Geschäftsordnung für die Landesgeschäftsstelle.

- (3) Das Präsidium hat darüber zu wachen, dass die Grundsätze des Roten Kreuzes bei den Kreisverbänden einheitlich gewahrt und die Aufgaben des Roten Kreuzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden.
- (4) Das Präsidium ist zuständig für die Verwirklichung von Regelungen, die aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 13 Abs. I, 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes getroffen werden.
- (5) Das Präsidium ist befugt, Mitglieder des Landesausschusses sowie ehrenamtliche Vorstands- bzw. Präsidiumsmitglieder der Kreis- und Ortsvereine aus begründetem Anlass bis auf weiteres zu beurlauben. Es kann einen anderen mit der Wahrung der Geschäfte des Beurlaubten beauftragen. § 11 Abs. 3 Sätze 4 bis 6 (Anrufung des Schiedsgerichts) findet entsprechende Anwendung.

## **§ 21 Der Präsident**

- (1) Der Präsident ist der Repräsentant des Landesverbandes.  
Er vertritt den Landesverband.  
Er ist Vorsitzender der Landesversammlung, des Präsidiums und des Landesausschusses, die er zu Sitzungen einberuft.  
Bei seiner Abwesenheit wird er von einem der Vizepräsidenten vertreten.
- (2) Der Präsident wirkt darauf hin, dass die Organe des Landesverbandes und die Mitgliedsverbände vertrauensvoll zusammenarbeiten und ihre Arbeit aufeinander abstimmen.
- (3) Er ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Präsidiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; darüber ist das Präsidium unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm von der Landesversammlung oder vom Präsidium übertragen werden.
- (5) Der Präsident kann die Ausübung einzelner seiner Befugnisse auf andere Präsidiumsmitglieder übertragen.  
Seine Verantwortung und das Recht zur eigenen Entscheidung werden hierdurch nicht berührt.
- (6) Der Präsident vollzieht die Ernennung von Ehrenmitgliedern und verleiht Auszeichnungen des Landesverbandes.

- (7) Der Präsident ernennt im Benehmen mit dem Präsidium den Rotkreuz-Beauftragten und dessen ständigen Vertreter für den Landesverband.

## **§ 22 Fach- und Sonderausschüsse**

- (1) Zur Beratung des Präsidiums in Fragen der fachlichen Verbandsarbeit werden Ausschüsse der Gemeinschaften und Fachausschüsse gebildet. Die Ausschüsse haben die in ihr Fach fallenden Aufgaben zu erörtern und dem Präsidium Empfehlungen zu geben.
- (2) Fachausschüsse werden vom Präsidium gebildet, das auf Vorschlag der Kreisverbände auch deren Mitglieder beruft.
- (3) Ausschüsse der Gemeinschaften werden von den Gemeinschaften gemäß ihrer jeweiligen Ordnungen selbst gebildet.

## **§ 23 Der Konventionsbeauftragte**

Zur Verbreitung der Kenntnis über die Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949 und die Zusatzprotokolle von 1977 sowie der Grundsätze und Ideale der Bewegung wählt die Landesversammlung einen Konventionsbeauftragten. Dessen Aufgaben bestimmen sich nach den vom Bundesverband erlassenen Richtlinien.

## **5. Abschnitt: Verwaltung, Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit**

### **§ 24 Landesgeschäftsstelle**

- (1) Der Landesverband unterhält eine Landesgeschäftsstelle. Sie wird vom Landesgeschäftsführer geleitet, der ihren organisatorischen Aufbau festlegt, den Geschäftsgang bestimmt und beaufsichtigt, Vorgesetzter der in der Landesgeschäftsstelle tätigen Mitarbeiter ist und deren arbeitsrechtliche Belange regelt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die das Präsidium erlässt.
- (2) Der Landesgeschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter der dem Landesverband angeschlossenen Einrichtungen. Er untersteht dem Präsidium. Im Innenverhältnis kann sich das Präsidium in der Geschäftsordnung die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vorbehalten und dem Landesgeschäftsführer in diesem Rahmen Weisungen erteilen.
- (3) Der Landesgeschäftsführer ist hauptamtlich tätig. Er wird vom Präsidium bestellt.

## **§ 25 Wirtschaftsführung**

- (1) Der Landesverband erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten.
- (2) Die Mittel des Landesverbandes sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Haushaltsplanes.
- (3) Die Jahresrechnung wird durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem diesen gleichgestellten neutralen Sachverständigen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Landesversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Landesverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Landesversammlung festgesetzt; das Nähere regelt die Finanzordnung des Landesverbandes.
- (5) Die Kosten der Vertretung in der Landesversammlung, im Landesausschuss und in den Fach- und Sonderausschüssen tragen die Mitgliedsverbände.
- (6) Für die Verbindlichkeiten des Landesverbandes haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 26 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen.

- (5) Die Mitglieder des Landesverbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes erhalten.
- (6) Der Landesverband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Bundesverband, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwenden darf. Falls anstelle des aufgelösten oder ausgeschiedenen Verbandes ein neuer Landesverband des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, ist das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zuzuwenden.

## **6. Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten**

### **§ 27 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Stellt das Präsidium fest, dass ein Mitglied
  - seine Pflichten aus dieser Satzung oder aus Beschlüssen der Landesversammlung verletzt,
  - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung gefährdet oder – entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen duldet,so kann es nach Anhörung des Mitglieds und im Benehmen mit dem Landesausschuss anordnen, dass das Mitglied innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst.
- (2) Folgt das Mitglied der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann das Präsidium im Wege der Ersatzvornahme die Anordnung an Stelle und auf Kosten des Mitglieds selbst durchführen oder die Durchführung einem anderen übertragen. In besonderen Fällen kann das Präsidium im Einvernehmen mit dem Landesausschuss einen Beauftragten bestellen oder alle oder einzelne Vorstandsmitglieder eines Mitglieds abberufen. Innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe der Abberufung ist eine Neuwahl durchzuführen.
- (3) Außerdem kann dem Mitglied die Ausübung der ihm nach dieser Satzung zustehenden Mitgliedsrechte entzogen werden. Liegt ein besonders schwerwiegendes Fehlverhalten vor, kann das Mitglied gem. § 11 Abs. 3 aus dem Landesverband ausgeschlossen werden.

## **§ 28 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge**

- (1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Präsident bei Gefahr im Verzuge den im Landesverband zusammengefassten Gliederungen unmittelbar Weisungen erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Präsident soll, bevor er tätig wird, die Betroffenen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.
- (2) Die betroffenen Gliederungen können die Entscheidung des Präsidiums über die Maßnahmen des Präsidenten verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 29 Schiedsgericht**

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten
  - a) zwischen Verbänden, Organisationen und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,
  - b) zwischen Einzelmitgliedern,
  - c) zwischen Einzelmitgliedern und Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Landesverbandes im Sinne von §§ 1025 ff der Zivilprozessordnung entschieden. Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Landesverbandes hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Bundesverbandes entschieden.

- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Das Verfahren des Schiedsgerichts wird durch die Schiedsordnung des Bundesverbandes geregelt. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigefügt.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## **Siebenter Abschnitt: Inkrafttreten**

### **§ 30 Inkrafttreten**

Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des Landesverbandes.

